

## Digitales Verfahren in der Pflegeversicherung

Am 30. Juni 2025 endete der Übergangszeitraum für das vereinfachte Nachweisverfahren zur Elterneigenschaft. Ab dem 01. Juli 2025 ist das automatisierte Nachweisverfahren **verpflichtend** zu nutzen.

Wir rufen die Angaben zur Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder digital beim Bundesamt für Steuern ab. Gibt es Änderungen an der Kinderzahl, meldet das BZSt dies automatisiert an uns zurück. Da wir den **Datenabruf innerhalb von 7 Tagen nach der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung** starten müssen, bitten wir um zeitnahe Übersendung der Personalfragebögen. Das Ende einer Beschäftigung ist spätestens 6 Wochen nach Beschäftigungsende zu melden. Bis Dezember 2025 werden wir eine Bestandsmeldung für alle versicherungspflichtig Arbeitnehmer tätigen, die bereits vor dem 01. Juli 2025 beschäftigt sind.

Stief- oder Pflegekinder können nicht über das automatische Übermittlungsverfahren gemeldet werden. Die Beschäftigten müssen sich selbst darum kümmern, die Kinder bei Ihnen anzuzeigen.

Wir bitten Sie weiterhin um **Zusendung der Geburtsurkunden**, damit wir einen Abgleich mit den elektronischen Rückmeldungen vornehmen können. Erhalten wir über das Nachweisverfahren abweichende Angaben von Beschäftigten, müssen Ihre Angestellten diese aufklären. Erhalten wir Nachweise über Elterneigenschaft und anrechenbare Kinder von seinen Beschäftigten, müssen diese anerkannt werden, auch wenn das BZSt möglicherweise etwas anderes gemeldet hat.